

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzungen)

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	31.08.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	06.09.2021
Finanzausschuss	13.09.2021
Rat	16.09.2021

Beschluss:

1. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2021 die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.
2. Der Rat beschließt rückwirkend zum 01.01.2021 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) in der als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

Schäden (Brandstifter*in) oder im Rahmen der Gefährdungshaftung von Fahrzeughaltern*innen bei Gefahren oder Schäden, die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstanden sind. Die Kosten der Gefährdungshaftung werden vom Ersatzpflichtigen i.d.R. an die Haftpflichtversicherung weitergereicht.

- Gebühren können für die Durchführung der Brandverhütungsschau, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für weitere Leistungen der Feuerwehr (§ 52 Abs. 5 BHKG) erhoben werden.

Kostenersatz- und Gebührenerhebung sind dabei durch Satzung zu regeln (§ 52 Abs. 4, 5 BHKG). Diese Regelung hat die Stadt Köln zuletzt mit der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) sowie mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) für die Zeit ab 01.01.2016 getroffen.

Bei der seinerzeitigen Kalkulation im Zusammenhang mit der Kostenersatzerhebung wurde davon ausgegangen, dass eine Trennung von einsatzbedingten Kosten (= Kosten, die Folge konkreter Einsätze sind) und Vorhaltekosten (= Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen) aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr notwendig sei, da es sich nach Auffassung der Verwaltung nunmehr um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelte.

Im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat das Verwaltungsgericht Köln im Wege eines schriftlichen richterlichen Hinweises die Auffassung der Stadt Köln bezüglich der Kalkulation von Fahrzeugen als nicht rechtskonform eingestuft. Um einem entsprechenden Urteil, was zur Nichtigkeit der Satzung führen würde, zuvor zu kommen, muss bei der Kalkulation des Kostenersatzes wieder eine Trennung von einsatzbedingten Kosten und Vorhaltekosten vorgenommen werden. Diese Trennung führt im Ergebnis zu einer deutlichen Absenkung der Fahrzeugtarife.

II. Zu den einzelnen Beschlussvorschlägen

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)

Die Tarife der Feuerwehrsatzung wurden letztmals zum 01.01.2016 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund der unter Ziff. I genannten Hinweise des Verwaltungsgerichts und Kostensteigerungen sind neue Kalkulationen für die Personal- und die Fahrzeugtarife für den Kostenersatz erforderlich. Die Änderungen bei den Personal- und Fahrzeugtarifen sind der Anlage 1 Anhang A und B zu entnehmen.

1. Personalkosten (Anlage 1 Anhang A)

Bei der Kalkulation der Personalkostentarife für die Abrechnung des Kostenersatzes ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer, gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln. Die Stundensätze umfassen neben den Personalkosten auch Kosten für den Arbeitsplatz, für die Dienst- und Schutzkleidung und für die arbeitsmedizinische Betreuung sowie Verwaltungsgemeinkosten. Bei der Kalkulation wurde von 1.904 Jahresarbeitsstunden (48 Std. pro Woche) bzw. 1.686 Jahresarbeitsstunden (42,5 Std. pro Woche) ausgegangen. Die 42,5 Stunden pro Woche ergeben sich für die Mitarbeitenden des Führungsdienstes aus der Kombination von regulär 41 Stunden und während des Alarmdienstes 48 Stunden pro Woche. Bei den Stundensätzen treten folgende Veränderungen ein:

	Kostenersatz		
	alt	neu	Differenz
Beamter*in mittlerer Dienst	44 €	46 €	2 €
Beamter*in gehobener Dienst	59 €	62 €	3 €
Beamter*in höherer Dienst	83 €	87 €	4 €

2. Fahrzeugkosten (Anlage 1 Anhang B)

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend. Hierbei werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Zur Kalkulation der Stundensätze wurde in der Vergangenheit keine Unterteilung in Vorhaltekosten sowie einsatzbedingte Kosten vorgenommen. Diese Trennung ist nach den schriftlichen Hinweisen des Verwaltungsgerichts Köln beim Kostenersatz erforderlich.

Bei der Kalkulation der Stundensätze müssen nunmehr die Vorhaltekosten auf jeweils 8.760 Jahresstunden/Fahrzeug verteilt werden. Hierdurch verändern sich die Stundensätze der für das Einsatzgeschehen und damit für die Erträge maßgeblichen Fahrzeuge wie folgt (die übrigen Vergleichswerte sind der Anlage zu entnehmen):

	Kostenersatz		
	alt	neu	Differenz
Löschfahrzeug	216 €	13 €	-203 €
Drehleiter	261 €	8 €	-253 €

Die einsatzbedingten Kosten (Betriebsstoffe), die im v. g. Kostentarif nicht berücksichtigt sind, werden für jeden Einsatz gesondert ermittelt und den Kostenschuldner*innen in Rechnung gestellt.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlages

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Tarife der Feuerwehrgebührensatzung wurden letztmals zum 01.01.2016 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund von Kostensteigerungen sind neue Kalkulationen für alle Gebührenteilbereiche (Brandverhütungsschau, Brandsicherheitswachdienst sowie weitere Leistungen der Feuerwehr) erforderlich. Die Änderungen bei den Personal- und Fahrzeugtarifen sowie den Tarifen für Einsatzbestätigungen, Brandverhütungsschau und Brandsicherheitswachdienst sind der Anlage 2 Anhang A bis E zu entnehmen.

1. Personalkosten (Anlage 2 Anhang A)

Bezüglich der Kalkulation der Personalkostentarife für die Gebührenabrechnung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Bei den Stundensätzen treten folgende Veränderungen ein:

	Gebühr		
	alt	neu	Differenz
Beamter*in mittlerer Dienst	44 €	46 €	2 €
Beamter*in gehobener Dienst	59 €	62 €	3 €
Beamter*in höherer Dienst	83 €	87 €	4 €

2. Fahrzeugkosten (Anlage 2 Anhang B)

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend. Hierbei werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet. Hierzu werden sämtliche Kosten für kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Versicherung der Fahrzeuge, kalkulatorische Miete, Unterhaltung der Fahrzeuge und Geräte sowie die Personalkosten der feuerwehreigenen Kfz-Werkstatt aufaddiert und durch die Einsatzstunden geteilt.

Die Stundensätze der für das Einsatzgeschehen und damit für die Erträge maßgeblichen Fahrzeuge werden aufgrund von Veränderungen in der v. g. Kostenstruktur wie folgt fortgeschrieben. Die übrigen Vergleichswerte sind der Anlage zu entnehmen:

	Gebühr		
	alt	neu	Differenz
Löschfahrzeug	216 €	192 €	-24 €
Drehleiter	261 €	269 €	8 €

3. Einsatzbestätigung (Anlage 2 Anhang C)

Bei zahlreichen Feuerwehreinsätzen, insbesondere bei Wohnungsbränden, benötigen die Geschädigten eine Darstellung des Einsatzgeschehens durch die Feuerwehr, um ihre Feuerversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Verwaltungsaufwand hierfür wird in Rechnung gestellt. Der Tarif hierfür hat sich wie folgt verändert:

	Gebühr		
	alt	neu	Differenz
Einsatzbestätigung	34 €	35 €	1 €

4. Vorbeugender Brandschutz (Anlage 2 Anhang D)

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich geregelten Gebührenfreiheit für Objekte des Bundes, des Landes und der Kirchen nach dem Beschluss des Rates vom 23.07.1998 auch die Brandschau in Gebäuden und Einrichtungen, die in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege stehen und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadt Köln in städtischen Interesse liegt, gebührenfrei erfolgen soll.

Neben den für den Vorbeugenden Brandschutz (VB) insgesamt aufzuwendenden Personalkosten einschließlich der Sachkosten der Fachabteilung werden die anteiligen sekundären Kosten für den Leitungs- und Abrechnungsaufwand berücksichtigt. Kalkuliert wurde auf der Basis von 1.626 Jahresarbeitsstunden (41 Std. pro Woche).

Der Stundensatz für die Mitarbeitenden des Vorbeugenden Brandschutzes ändert sich wie folgt:

	Gebühr		
	alt	neu	Differenz
Mitarbeiter*in VB	62 €	65 €	3 €

5. Brandsicherheitswachdienst (Anlage 2 Anhang E)

Die Organisation des Brandsicherheitswachdienstes (SWD) ist mit besonderen systembedingten Schwierigkeiten verbunden: Veranstaltungen, die sicherheitswachdienstpflichtig sind, finden zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Häufung statt, zu einem großen Teil abends und an den Wochenenden. So gibt es Tage, an denen bis zu 130 Funktionen zu besetzen sind (Messe, Karneval), während auch Zeiten ohne jeglichen SWD festzustellen sind (Ferienzeit). Hinzu kommen noch besondere Belastungsspitzen wie Sportveranstaltungen. Seit den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sind die Einsätze für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen extrem zurückgegangen.

Die in den Jahren vor der Pandemie durchschnittlich geleisteten 22.340 SWD-Stunden pro Jahr entsprechen einem Personalaufwand von ca. 11,85 Stellen im Jahr.

Die Berechnung der Personalkosten geht aus Anlage 2 Anhang E hervor, ebenso die weiteren betriebsbedingten Kosten für die Kommandierung der Beamten*innen, die fachliche Koordination und die Abrechnung der SWD-pflichtigen Veranstaltungen. Bei den Stundensätzen treten folgende Veränderungen ein:

	Gebühr		
	alt	neu	Differenz
Beamter*in mittlerer Dienst	46 €	49 €	3 €
Beamter*in gehobener Dienst	67 €	69 €	2 €

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die vom Verwaltungsgericht Köln vorgegebene Änderung der Berechnungsmethode beim Kostenersatz für Fahrzeuge (Punkt I, letzter Absatz) muss mit sinkenden Erträgen gerechnet werden. Über die genaue Höhe der Wenigererträge kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang kostenintensive Großschadenslagen und geringfügige Hilfeleistungseinsätze (z.B. Türöffnung) eintreten. Auf Grundlage der derzeit geplanten Erträge von 3,99 Mio. € wird mit einem Wegfall von voraussichtlich etwa 1,0 Mio. € (25%) ab dem Haushaltsjahr 2021 gerechnet. Durch die ebenfalls für 2021 vorgesehenen Neufassungen der Rettungsdienstsatzung und der Luftrettungssatzung können die Wenigererträge nach aktueller Prognose voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2022 ganz oder zumindest teilweise kompensiert werden.

Anlagen

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Kotersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anhang A Kostenberechnung Personal
Anhang B Kostenberechnung Fahrzeuge

Anlage 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrgebührensatzung) mit Gebührentarif
Anhang A Kostenberechnung Personal
Anhang B Kostenberechnung Fahrzeuge
Anhang C Kostenberechnung Einsatzbestätigung
Anhang D Kostenberechnung Vorbeugender Brandschutz
Anhang E Kostenberechnung Brandsicherheitswachdienst